

Antrag

der Abgeordneten Dr. Franziska Brantner, Katja Dörner, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Ulle Schauws, Lisa Paus, Brigitte Pothmer, Beate Müller-Gemmeke, Kai Gehring, Maria Klein-Schmeink, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Kordula Schulz-Asche, Dr. Harald Terpe, Doris Wagner, Beate Walter-Rosenheimer, Kerstin Andreae, Annalena Baerbock, Dieter Janecek, Claudia Roth (Augsburg), Corinna Ruffer, Dr. Julia Verlinden und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Alleinerziehende stärken – Teilhabe von Kindern sichern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wer heute in Deutschland alleine Kinder erzieht, gehört zu einer wachsenden Gruppe: In knapp jedem vierten Familienhaushalt leben Kinder allein mit ihrer Mutter oder ihrem Vater. Ein-Eltern-Familien haben längst einen festen Platz in unserer Gesellschaft. Sicheres Auskommen, verlässliche und gute Tagesbetreuung ihrer Kinder in Kita, Schule, Hort und gut bezahlte Arbeit ist für viele Alleinerziehende dennoch kaum zugänglich.

Die meisten Alleinerziehenden sind allein verantwortlich: Sie verdienen das Geld, versorgen und erziehen ihre häufig kleinen Kinder, gehen einkaufen, machen den Haushalt, bringen die Kinder zum Chor, Fußball oder Kinderarzt. Sie sind an sieben Tagen 24 Stunden im Einsatz und leisten dabei Beachtliches. Sie verdienen unsere besondere Unterstützung. Sie brauchen mehr Wege in gut bezahlte Arbeit, einen leichteren Wiedereinstieg in den Beruf und müssen vor Armut besser geschützt werden. Das ist zugleich einer der Schlüssel, Kinderarmut in Deutschland wirksam zu bekämpfen und ihnen Teilhabe zu ermöglichen. Knapp eine Million Kinder unter 18, die Grundsicherung beziehen, leben in einem Alleinerziehenden-Haushalt – mit weitreichenden Folgen für ihre Bildung, Gesundheit und Erfolgchancen.

Besonders auf dem Arbeitsmarkt sind Alleinerziehende schlechter gestellt – in neun von zehn Fällen sind es Frauen, die mit ihren Kindern allein leben. Die Motivation den Lebensunterhalt selbst zu verdienen ist hoch, mehr als zwei Drittel der Single-Mütter und -Väter sind erwerbstätig, viele von ihnen arbeiten in Vollzeit. Diese Zahlen können nicht darüber hinweg täuschen, dass Frauen und Männer, die Kinder allein großziehen nach wie vor am stärksten von Armut betroffen sind. Viele alleinerziehende Frauen arbeiten in Minijobs, auf Stundenbasis mit niedrigen Löhnen und müssen trotz Arbeit ihr Gehalt aufstocken, indem sie Leistungen vom Jobcenter beziehen. Knapp 40 Prozent erhalten Grundsicherung. Die Wege aus dem Bezug von SGB II sind für Alleinerziehende erschwert und sehr bürokratisch.

Schicht- oder Nachtdienst, lange Schulferien, geschlossene Kitas, die Anforderung im Job ständig erreichbar zu sein, eine anspruchsvolle Aus- oder Weiterbildung erschweren es Alleinerziehenden, Arbeit und Familie zu vereinbaren. Vereinbarkeitsprobleme, die alle Familien haben, stellen sich ihnen in besonderem Maße. Sie sind deshalb auf erreichbare, gute und verlässliche Betreuung ihrer Kinder in Kindergärten und Ganztageseschulen angewiesen – auch für Notfälle außerhalb der Öffnungszeiten.

Um Alleinerziehende vor Armut zu schützen, spielen Steuer-, Sozial- wie Unterhaltsrecht eine wichtige Rolle. Beispiel Steuerrecht: Hier profitieren sie ausschließlich vom Kinderfreibetrag, der sich aber vor allem bei hohen Einkommen auswirkt, Eltern mit geringem Einkommen erhalten das niedrigere Kindergeld. Ähnlich ist es beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, der für Geringverdienende oder mittleren Einkommen wenig Wirkung erzielt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den besonderen Belastungen von Alleinerziehenden bei der Integration in den Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie den Einstieg bzw. Wiedereinstieg zu erleichtern und dafür
 - in Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Ländern deutlich mehr Ausbildungen in Teilzeit zu ermöglichen. Dabei muss gewährleistet sein, dass das Existenzminimum von Alleinerziehenden und ihren Kindern auch dann gesichert ist, wenn sie an einer Berufsausbildung in Teilzeit teilnehmen. Sicherzustellen ist, dass Leistungen unbürokratisch und vor allem lückenlos fließen, damit sich Alleinerziehende auf ihre Ausbildung konzentrieren können, statt ihre Zeit mit der Sorge um den Lebensunterhalt zu verbringen;
 - deutlich mehr Qualifizierungen und Weiterbildungen, insbesondere betriebsnahe Maßnahmen, in Teilzeit zu ermöglichen und dafür Sorge zu tragen, dass erwerbslose Alleinerziehende bei der Vermittlung in diese Maßnahmen besonders berücksichtigt werden;
 - zu gewährleisten, dass sowohl bei Ausbildungen als auch bei Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen die Kinderbetreuung gesichert ist und so Alleinerziehende tatsächlich teilnehmen können;
 - zu prüfen, ob der Berufseinstieg von Alleinerziehenden erleichtert werden kann, wenn diese mehr Mitsprache bei Lage und Dauer ihrer Arbeitszeiten erhalten;
2. gemeinsam mit den Ländern und Kommunen den Ausbau und die Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung voranzutreiben und dafür anteilige finanzielle Mittel von Bundeseite zur Verfügung zu stellen sowie Unterstützungsangebote im Alltag leichter zugänglich zu machen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Alleinerziehende zu verbessern. Für Ausbau und Verbesserung der Qualität sollte der Bund jährlich 1 Milliarde Euro zusätzlich vorsehen:
 - ein weiteres Investitionsprogramm des Bundes für den Ausbau der U-3-Plätze aufzulegen, da der Bedarf an Plätzen für unter Dreijährige nach wie vor nicht flächendeckend durch ein ausreichendes Angebot gedeckt ist;
 - einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in Kita und Tagespflege für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr im SGB VIII zu verankern;
 - dafür Sorge zu tragen, dass die Angebote der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung sowie die Kindertagespflegeangebote den zeitlichen Bedürfnissen von berufstätigen Eltern, insbesondere mit Arbeitszeiten außer-

- halb der üblichen Betreuungszeiten, entsprechen, dabei müssen in der Umsetzung der Flexibilisierung die kindlichen Bedürfnisse nach verlässlichen Bezugspersonen, vertrauten Tagesabläufen und der Zugehörigkeit zu anderen Kindern berücksichtigt werden;
- einen Gesetzentwurf vorzulegen, um im SGB VIII die Fachkraft-Kind-Relation zu definieren; diese gibt im Unterschied zum Personalschlüssel die Zeit für die direkte pädagogische Interaktion mit dem Kind (unmittelbare pädagogische Arbeitszeit) wieder und sollte die Maximalgröße von 1:4 für unter Dreijährige und 1:10 für über Dreijährige nicht überschreiten; zusätzlich sollten Leitungszeiten und Verfügungszeiten, wie z. B. Ausfallzeiten, Elterngespräche, Weiterbildungszeiten, Vor- und Nachbereitung ausreichend berücksichtigt werden;
 - die finanzielle Förderung familienunterstützender Dienstleistungen nach dem Beispiel anderer europäischer Länder weiterzuentwickeln und Familien, insbesondere für die Kindernotfallbetreuung, kurzfristige Hilfen im Haushalt sowie Bring- und Abholangebot, die die Teilhabe von Kindern ermöglichen, leichter zugänglich zu machen;
3. das derzeitige Fördersystem grundsätzlich zu reformieren, damit alle Kinder unabhängig von der Familienform, in der sie groß werden, eine angemessene materielle Absicherung erhalten; die Benachteiligung von Alleinerziehenden, auch im Steuer-, Sozial- und Unterhaltsrecht, kurzfristig insbesondere durch folgende Maßnahmen zu beheben:
- die begrüßenswerte angekündigte Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende um eine Steuergutschrift für Geringverdienende zu ergänzen, da sich eine solche Erhöhung aber vor allem in hohen Einkommensklassen auswirkt und Mittel- und GeringverdienerInnen nur sehr wenig entlastet;
 - das Unterhaltsvorschussgesetz dahingehend zu reformieren, dass die Bezugsdauer von 6 Jahren abgeschafft sowie die Altersgrenze auf das vollendete 18. Lebensjahr angehoben wird; die gegenwärtige Verpflichtung, den Leistungsanspruch auf Unterhaltsvorschuss bei Bezug von Arbeitslosengeld II vorrangig zu beantragen, sollte aufgehoben werden; die Kosten liegen dafür in einem ersten Schritt beim Bund, aber Ziel ist, gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken die Rückholquote bei säumigen unterhaltspflichtigen Elternteilen zu steigern und die Datenlage sowie Ursachenforschung in diesem Bereich zu verbessern;
 - eine Auszahlung des Kindererziehungsmehrbedarfs außerhalb des SGB II-Bezugs durch eine wertgleiche Erhöhung des Kinderzuschlags zu ermöglichen;
 - schnellstmöglich dafür zu sorgen, dass die Regelsätze für Kinder und Erwachsene im SGB II und im SGB XII angehoben werden, so dass sie den Bedarf tatsächlich decken;
 - die Grundsicherung, auch im SGB II, zu einer individuellen Leistung weiterzuentwickeln und dazu in einem ersten Schritt wie im SGB XII, bei der Einkommensanrechnung neben dem eigenen Einkommen nur Einkommen von PartnerInnen anzurechnen, das über deren eigenen Bedarf hinausgeht;
 - den Kinderzuschlag entsprechend den Konsequenzen aus der Reform der Ermittlung der Kinderregelsätze anzuheben, zu reformieren und dabei unbürokratischer zu machen;
 - dafür Sorge zu tragen, dass die Bedarfe in Bedarfsgemeinschaften getrennt lebender Eltern mit zwischen den Haushalten wechselnden Kindern in aus-

- reichendem Maße gedeckt sind; dazu ist sicherzustellen, dass Alleinerziehenden der komplette Regelsatz des Kindes ausgezahlt und dem anderen Elternteil ein Mehrbedarf gewährt wird;
- die Unterhaltsrechtsreform von 2008 im Hinblick auf die Auswirkungen insbesondere auf die Situation von Alleinerziehenden nach der Rechtsänderung vom 1. März 2013 (unter Einbeziehung der Rahmenbedingungen: Ganztagsbetreuungsplätze, flexible Kinderbetreuungsmodelle, Situation am Arbeitsmarkt, Ehedauer, familienfreundliche/r Arbeitsplatz/Betriebe, Situation Städte und ländliche Regionen, Situation Ost/West) zu evaluieren;
 - eine gesetzlich geregelte, gleiche Referenzgröße für Mindestunterhalt und Selbstbehalt beim Unterhalt zu prüfen;
 - den Familienleistungsausgleich durch die langfristige Einführung einer Kindergrundsicherung weiterzuentwickeln.

Berlin, den 3. März 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Alleinerziehende haben es oft besonders schwer auf dem Arbeitsmarkt. Sie sind allein verantwortlich für die Betreuung und Erziehung der Kinder und haben wesentlich größere Schwierigkeiten, Erwerbsarbeit und Kinder miteinander zu vereinbaren. Durch die alleinige Verantwortung für die Kinder haben Alleinerziehende nur eingeschränkt Zeit für Erwerbsarbeit und somit häufig ein wesentlich geringeres Einkommen als Paare. Zudem sind sie überdurchschnittlich häufig in atypischen und unsicheren Beschäftigungsverhältnissen angestellt.

Das Verarmungsrisiko von Alleinerziehenden ist im Vergleich zu anderen Familienformen besonders hoch. 50 Prozent der Haushalte im SGB II-Bezug mit Kindern sind Alleinerziehenden-Haushalte. Im Vergleich stellen sie einen Anteil von 20 Prozent an allen Haushalten insgesamt.

Dabei haben alleinerziehende Eltern eine hohe Arbeitsmotivation. Doch gerade Alleinerziehende mit kleinen Kindern haben es schwer, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Sie sind beim Spagat zwischen Beruf und Kindern besonders gefordert. Sie sind daher – in noch größerem Umfang als Paarfamilien – auf eine bedarfsgerechte, flexible und qualitativ hochwertige Ganztagsbetreuung für ihre Kinder angewiesen. Um Beruf und Familie vereinbaren zu können, sind Ganztagsplätze in den Kitas für Alleinerziehende unabdingbar.

Alleinerziehende sind zudem überdurchschnittlich abends und am Wochenende tätig. Dies macht eine Kinderbetreuung, die diesen zeitlichen Bedürfnissen besser entspricht erforderlich. Der zeitliche Umfang der Bildungs- und Betreuungsangebote hat einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität der frühkindlichen Bildung. Hierbei ist die Zahl der ErzieherInnen, die sich um eine Gruppe von Kindern kümmern, ein entscheidender Faktor.

Beim Ausbau wie bei den notwendigen Verbesserungen der Qualität der frühkindlichen Bildung sind Bund, Länder und Kommunen gemeinsam in der Pflicht. Die Grüne Bundestagsfraktion sieht daher für Ausbau und Verbesserung der Qualität der frühkindlichen Bildung jährlich zusätzlich 1 Milliarde Euro im Bundeshaushalt vor.

Neben den regulären Betreuungsstrukturen braucht es Strukturen, die Hilfe im Notfall bieten. Familienunterstützende Dienstleistungen, sei es für kurzfristige Aufgaben im Haushalt, Notfallbetreuung oder Hol- und Bringangebote, bieten eine wichtige Hilfestellung. Dafür müssen sie jedoch nach dem Beispiel anderer europäischer Länder, wie Frankreich oder Belgien, weniger bürokratisch und einfacher nutzbar gemacht werden, etwa

in Form eines Gutscheinsystems. Vorstellbar wäre hierbei eine Regelung nach der Privathaushalte bei staatlich anerkannten Stellen Gutscheine erwerben, die vom Staat gefördert werden, und bei geprüften Dienstleistungsagenturen eingelöst werden können. In den genannten Ländern gelingt es hierdurch sozialversicherungspflichtige Jobs zu schaffen, anders als in Deutschland, wo illegale Beschäftigungsverhältnisse, von denen größtenteils Frauen betroffen sind, den Markt dominieren.

Entsprechend ihrer hohen Motivation eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, nehmen Alleinerziehende, die von Sozialleistungen leben, im Schnitt häufiger an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teil als Frauen in Paarfamilien. Allerdings sind dies nur selten betriebsnahe Maßnahmen, die meist bessere Erfolge bei der Eingliederung bieten. Hier ist die Gewährleistung einer integrierten und begleitenden Kinderbetreuung, insbesondere bei Maßnahmen mit längerer Dauer und Arbeitszeit notwendig, um eine Teilnahme neben der Verantwortung für die Betreuung des Kindes besser zu ermöglichen.

Alleinerziehende können eine Ausbildung in Teilzeit besser bewältigen, deshalb soll die Teilzeitberufsausbildung als arbeitsmarktpolitisches Instrument gestärkt werden. Immerhin bietet eine Ausbildung nachweislich höhere Beschäftigungschancen. Im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung hat die Bundesregierung im Dezember 2014 angekündigt, gemeinsam mit ihren Partnern deutlich mehr Ausbildungen in Teilzeit zu ermöglichen. Anders als bisher haben die Wirtschaft und die für die Berufsschulen zuständigen Länder sich geeinigt, dass in Zukunft die Ausbildung sowohl im Betrieb wie auch in der Schule in Teilzeit erfolgen können soll. Dadurch kann die Attraktivität einer Ausbildung für Alleinerziehende entscheidend erhöht werden. Damit diese Chance nicht nur auf dem Papier, sondern auch beim Blick in den Geldbeutel ergriffen werden kann, muss das Existenzminimum zu jeder Zeit gesichert sein, auch beim Übergang in eine Ausbildung. Der Ausbildungserfolg hängt direkt davon ab, dass Alleinerziehende sich auf ihre Ausbildung konzentrieren können. Heute müssen Alleinerziehende ihre Rechtsansprüche oft mühselig an verschiedenen Orten persönlich einfordern. Die Unterstützung ist von der „Hilfe aus einer Hand“ weit entfernt. Das muss sich ändern.

Der Berufseinstieg von Alleinerziehenden scheitert oft daran, dass sich die Arbeitszeiten nicht mit dem Alltag mit Kindern vereinbaren lassen. Es gilt zu prüfen, ob Alleinerziehende mehr Mitsprache bei Lage und Dauer ihrer Arbeitszeiten brauchen. Wenn die Arbeitszeiten sich besser mit der Familie vereinbaren lassen würden, könnten Alleinerziehende unterm Strich sogar mehr arbeiten.

Viele Alleinerziehende sind trotz der hohen Belastung im Alltag in Vollzeit beschäftigt und doch reicht in vielen Ein-Eltern-Familien das Einkommen nicht aus. Rund 970.000 Kinder leben in alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften. Um Armut und Armutsgefährdung in alleinerziehenden Familien entgegenzuwirken, ist es nicht ausreichend ihre Position auf dem Arbeitsmarkt zu stärken, es müssen die Förderung Alleinerziehender und das dahinterstehende Geflecht von Leistungen und rechtlichen Grundlagen grundsätzlich reformiert werden. Ziel sollte es hierbei sein, Kinder, unabhängig von der Familienform in der sie aufwachsen, zuverlässig vor Armut zu schützen. Eine langfristige Lösung wäre die Umstellung der Familienförderung von der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums hin zur Auszahlung einer Kindergrundsicherung. So wäre gewährleistet, dass jedes Kind die gleiche staatliche Förderung erhält, unabhängig vom Einkommen oder Steuerstatus der Eltern. Kurzfristig gilt es hierbei eine Reihe von Nachbesserungen im Unterhalts-, Sozial- und Steuerrecht umzusetzen.

Derzeit werden die Familienformen in Deutschland im Steuerrecht unterschiedlich behandelt. Die durchschnittliche steuerliche Entlastung aus dem Entlastungsfreibetrag für Alleinerziehende betrug im Jahr 2014 nur 354 €. Der Splittingvorteil konnte dagegen bei Spitzenverdienern mit bis zu 15.761 € ausfallen. Die im Koalitionsvertrag versprochene Anhebung des steuerlichen Entlastungsbetrags muss daher für Alleinerziehende dringend umgesetzt werden.

Familien müssen unabhängig vom Status in gleicher Weise entlastet und gefördert werden. Das Steuerrecht ist dafür allerdings nur bedingt geeignet, weil Entlastungen regelmäßig auf Steuerpflichtige begrenzt sind und von der Höhe des Einkommens abhängen. Handlungsbedarf besteht insbesondere bei Alleinerziehenden, die zwar erwerbstätig sind, aber nur wenig verdienen. Eine Reform muss die unterschiedlichen Einkommensverhältnisse berücksichtigen. Der Entlastungsbetrag wurde im Jahr 2014 von nur 40 Prozent der Alleinerziehenden in Anspruch genommen. Um sämtliche Alleinerziehende zu entlasten, wäre etwa eine Steuergutschrift eine Lösung, wie es sie in Österreich gibt.

Um den spezifischen Bedarf von Kindern und Erwachsenen tatsächlich zu decken und deren Teilhaben zu sichern, ist die Anhebung der Regelsätze im SGB II und SGB XII dringend notwendig. Hiervon profitieren besonders Haushalte von Alleinerziehenden.

Im Sozialrecht sehen sich Alleinerziehende zudem derzeit einer Vielzahl an Leistungen gegenüber, die durch ihre unterschiedlichen Antragsformalitäten und Anrechnungsmodalitäten kaum nachvollziehbar sind. Die bestehenden Sozialleistungen wirken nicht gut zusammen. Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss sollten es der Idee nach ermöglichen, dass Eltern, die erwerbstätig sind, keine Grundsicherungsleistungen in Anspruch nehmen müssen. Insbesondere der Kinderzuschlag kommt bei Alleinerziehenden jedoch nur unzureichend an.

Die Anrechnungsmodalitäten führen dazu, dass ein alleinerziehendes Elternteil einen vergleichsweise hohen Mindest-Bruttoverdienst erzielen muss, um die Abhängigkeit von SGB II-Leistungen zu überwinden. Dadurch wird die Situation von Alleinerziehenden im SGB II verfestigt. Eine optionale Auszahlung des Mehrbedarfszuschlags außerhalb des SGB II-Bezugs durch einen wertgleichen Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag wiederum senkt das erforderliche Brutto-Einkommen und erleichtert das Verlassen des SGB II-Bezugs.

Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen des Partners bzw. der Partnerin beim Arbeitslosengeld II kann dazu führen, dass das Zusammenleben vermieden wird. Ein erster Schritt hin zu einer Individualisierung der Leistung ist der Übergang zu einer vertikalen Einkommensanrechnung auch im SGB II. Damit wird auch sichergestellt, dass in Paarhaushalten die aktiven Maßnahmen auf die Personen konzentriert werden, die kein ausreichendes Einkommen erwirtschaften. Ein weiteres Problem ist, dass die Einkommens- und Vermögensanrechnung in Bedarfsgemeinschaften unabhängig davon geschieht, ob zivilrechtliche Ansprüche bestehen. So müssen etwa Partnerinnen oder Partner in einem gemeinsamen Haushalt auch für die Kinder aufkommen, wenn sie diesen nach dem Zivilrecht gar keinen Unterhalt schulden (sog. Stiefkinderproblematik). Bei Bedarfsgemeinschaften gibt es – anders als im Familienrecht – nicht einmal einen Selbstbehalt.

Die Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen zeigt, insbesondere der Unterhaltsvorschuss hat einen deutlichen Einfluss auf das Armutsrisiko von Kindern. Doch auch hier mildern die oben angeführten Anrechnungsmodalitäten den positiven Effekt der Leistung und führen zu der widersinnigen Situation, dass Alleinerziehende durch den Bezug der Leistung ihren Arbeitseinsatz noch vergrößern müssen, um den SGB II-Bezug wieder zu verlassen. Es ist zudem nicht einsichtig, warum das Unterhaltsvorschussrecht bezüglich des Alters der Kinder nicht an das Unterhaltsrecht angeglichen wird.

Kinder haben keine Garantie, dass nach ihrem 12. Geburtstag der Unterhalt tatsächlich fließt. Wie die so genannte Düsseldorfer Tabelle und ebenso § 1612a I Nr. 3 BGB (zivilrechtlicher Mindestunterhalt) vorgeben, haben Kinder ab dem 12. Lebensjahr sogar einen höheren Bedarf als Kinder bis zum 12. Lebensjahr. Eine Scheidung oder Trennung der Eltern kann unabhängig von dem Alter des betroffenen Kindes, auch nach dem 12. Lebensjahr, zu einer schwierigen finanziellen Lage für Kind und Alleinerziehende führen. Gleiches gilt ebenso für die Bezugsdauer, nach deren Ablauf die Unterhaltszahlungen des Unterhaltspflichtigen an das Kind weiterhin ausbleiben können.

Gleichzeitig muss alles getan werden, um den Unterhaltsschuldner oder die Unterhaltsschuldnerin zur Zahlung heranzuziehen und die Rückholquote gemeinsam mit den Ländern zu verbessern. Dabei muss zum einen die Datengrundlage und Ursachenforschung erweitert werden sowie zum anderen ein finanzieller oder personeller Anreiz für die kommunalen UVG-Stellen geschaffen werden.

Den Vorschlag zur temporären Bedarfsgemeinschaft aus dem Bericht der Bund-Länder AG Rechtsvereinfachung im SGB II lehnen wir ab. Dieser führt de facto zu einer Schlechterstellung von Alleinerziehenden und setzt einen finanziellen Gegenanreiz für das betreuende Elternteil Umgangstage mit dem anderen Elternteil zu gewähren.

Sowohl Kindesunterhalt als auch Selbstbehalt für Unterhaltspflichtige sollen dafür sorgen, das jeweilige Existenzminimum zu sichern. Seit 2011 ist der Selbstbehalt um insgesamt 180 Euro pro Monat gestiegen. Der Kindesunterhalt wurde jedoch seit 2010 nicht mehr erhöht. Während der Mindestunterhalt an die Erhöhung der Kinderfreibeträge gekoppelt ist, die seit 2010 stagnieren, orientiert sich der Selbstbehalt an der Düsseldorfer Tabelle, die seit 2008 auf Basis des sächlichen Existenzminimums festgelegt wird. Leidtragende sind dabei die Kinder von Alleinerziehenden, die vielfach weniger Unterhalt bekommen.

